

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 28 vom 25.10.2023

14. Jahrgang

Auflage: 20

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seiten</b>
<b>1,</b>	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein) Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“	<b>1 - 3</b>
<b>2,</b>	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein) Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“	<b>3 - 5</b>

### 1. Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

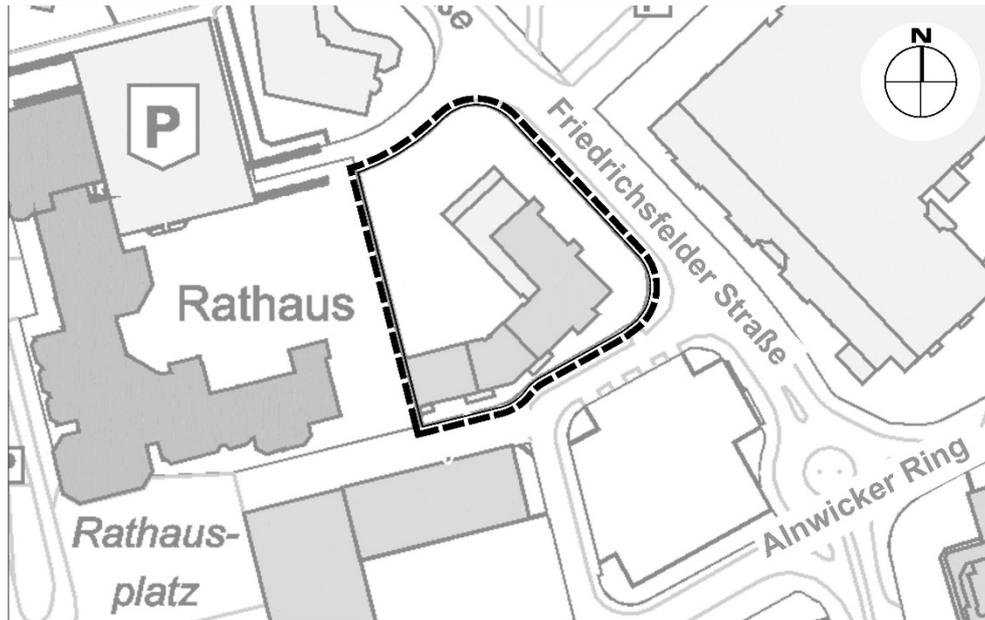
#### **Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“**

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch und § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung – als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Entwurfes des  
Bebauungsplanes Nr. 146 "Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße"**

### Hinweise:

1. Es wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 146 „Rathausplatz / Friedrichsfelder Straße“ einschließlich der Begründung ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 146 kann online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> eingesehen werden. Das Portal ist auch über die Homepage der Stadt Voerde (Niederrhein) unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/bebauungsplaene/> erreichbar. Das zentrale Portal des Landes kann über <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie über Bauportal.NRW erreicht werden.

2. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften von § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 12. Oktober 2023  
der Bürgermeister  
gez.  
Haarmann

**2. Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)**

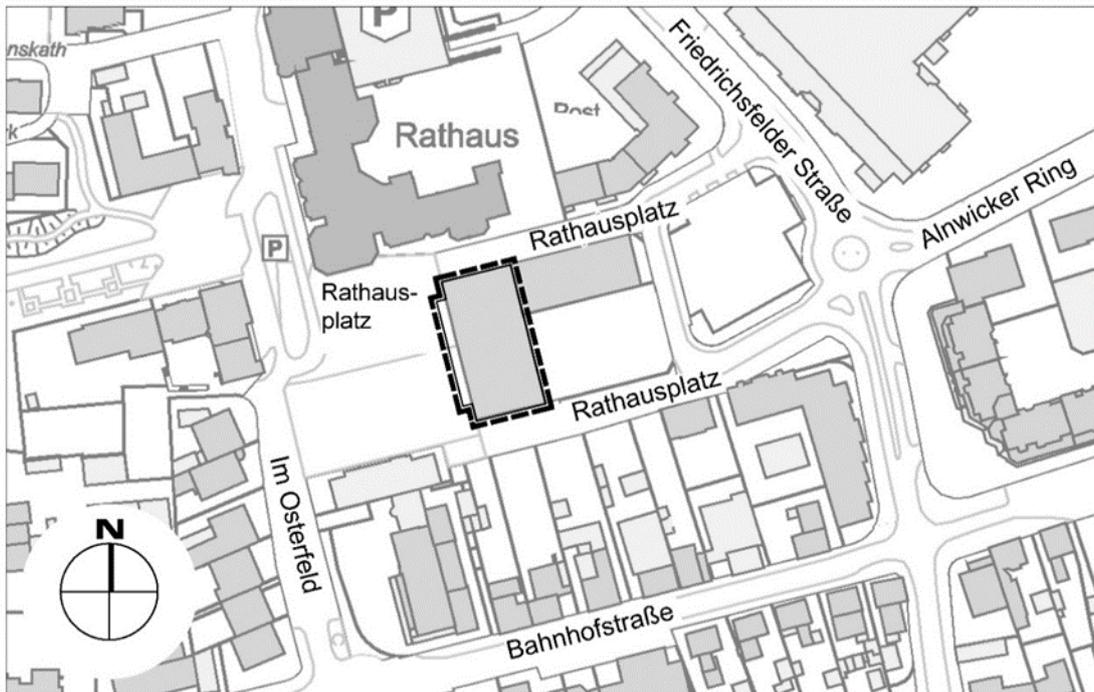
**Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“**

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch und § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung – als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"**

#### Hinweise:

4. Es wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ einschließlich der Begründung ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 144 kann online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> eingesehen werden. Das Portal ist auch über die Homepage der Stadt Voerde (Niederrhein) unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/bebauungsplaene/> erreichbar. Das zentrale Portal des Landes kann über <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie über Bauportal.NRW erreicht werden.

5. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften von § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
6. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich
  4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 12. Oktober 2023

der Bürgermeister

gez.

Haarmann